

Zeitschrift:	Der Filmberater
Herausgeber:	Schweizerischer katholischer Volksverein
Band:	24 (1964)
Heft:	8
Rubrik:	14. Studienkongress des Internationalen Katholischen Filmbüros : Venedig, 20. bis 24. Juni 1964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Studienkongreß des Internationalen Katholischen Filmbüros

Venedig, 20. bis 24. Juni 1964

Der 14. Studienkongreß des Internationalen Katholischen Filmbüros beschäftigte sich mit dem Kinogewerbe und seinen Aufgaben gegenüber dem Filmbesucher. Er vereinigte 200 Teilnehmer aus 53 Nationen. Der Papst bezeugte auf besondere Weise sein Interesse an diesem Kongreß durch die Delegation eines Beobachters in der Person von Monsignore André-Marie Deskur, des Subsekretärs der Päpstlichen Kommission für die Kommunikationsmittel. Der Kongreß nahm Kenntnis von einer besonderen Botschaft des Heiligen Vaters und ließ sich in seinen Arbeiten von dessen Direktiven leiten. Kardinal Urbani, der Patriarch von Venedig, hatte das Patronat über den Kongreß übernommen und eröffnete ihn mit einer Ansprache.

Der Kongreß hat folgende, vom Conseil Général des OCIC am 27. Juni genehmigte Entschließungen aufgestellt:

1. Die Teilnehmer benützen die Gelegenheit, um vor allem einmal dem Kinogewerbe und den Verantwortlichen der 200 000 Kinotheater in der Welt für die großen Dienste zu danken, die sie der Menschheit geleistet haben und die zu leisten sie berufen sind.
2. Der Kongreß ist der Auffassung, daß die gegenwärtige Filmkrise vorübergehen wird und das Kino, wenn es auch einerseits ein gewisses Publikum verloren hat, anderseits ein neues finden wird, das sich vor allem aus jüngeren Jahrgängen rekrutiert und welches mehr als bisher an kulturellen Werten interessiert ist. Das Kino wird seine große Bedeutung im Freizeit- und Kulturleben der Nationen behalten, ebenso seine wirtschaftliche Rolle, unter der Bedingung, daß es sich der neuen Situation anpaßt und alle neuen Techniken des Ausdrucks verwendet. In dieser Perspektive bringt der Kongreß den Wunsch zum Ausdruck, die Kinobesitzer möchten, trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten, das volle Vertrauen in die Zukunft ihres Berufes bewahren. An die staatlichen Stellen gelangt er mit dem Wunsche, das Kino solle, und zwar auf Grund seiner kulturellen Sendung, gegenüber dem Fernsehen nicht benachteiligt werden. Er wünscht gleichfalls, daß gründliche Untersuchungen unternommen werden, um die Rolle des Kinos im Freizeitleben sowie seinen sozialen und erzieherischen Auftrag besser bestimmen zu können.
3. Der Kongreß stellt fest, daß bei der gegenwärtigen Ordnung der kommerzielle Kinobetrieb tatsächlich in bedeutender Weise in der Freiheit der Programmierung eingeschränkt ist, sei es infolge der innerhalb der Filmwirtschaft geltenden Regeln, speziell des Blind- und Blockbuchens, sei es aus dem Zwang, für eine finanzielle Rendite des Kinos sorgen zu müssen. Die Tätigkeit des Kinobesitzers wird in dem Maße aufgewertet werden, als er sich seiner kulturellen und erzieherischen Aufgabe, welche ihm einen bevorzugten Platz im sozialen Leben zuweist, mehr und mehr bewußt wird.

4. Zum besseren Schutz der Freiheit in der Programmation wünscht der Kongreß, es möchte immer möglich sein, eine Eliminationsklausel in die Verträge aufzunehmen, für den Fall, daß Filme sich nach ihrer Fertigstellung als unmoralisch erweisen sollten. Er rät zu einer großen Entschiedenheit in den Verhandlungen mit den Verleihern und befürwortet im Falle der Notwendigkeit ein gemeinschaftliches Vorgehen. Wenn die Bemühungen in dieser Richtung sich als unwirksam erweisen sollten, muß sich der christliche Kinoleiter in einem Gewissensfall vor Augen halten, daß sein positiver Einsatz, den er in seinem Berufsmilieu leistet, trotz allem dazu beiträgt, eine größere Unmoral zu verhüten. Er wird seinem Beruf weiterhin obliegen und sich eine aktive Mitwirkung im schlechten Sinne untersagen.

5. Die moralischen Einstufungen der Filme sind an das allgemeine Kinopublikum eines Landes gerichtet. Da nun dessen Zusammensetzung von Kino zu Kino oft stark wechselt, steht es nicht im Widerspruch zu einer gewissenhaften Beobachtung dieser Bewertung, wenn der Kinoleiter einer besonderen Situation Rechnung zu tragen sucht. Die Achtung des Publikums muß immer die vorherrschende Sorge eines gewissenhaften Kinoleiters sein. Das schließt in unserer pluralistischen Gesellschaft auch die Berücksichtigung berechtigter Wünsche von nichtkatholischen Zuschauern ein.

6. Der Kinobesitzer, der zur wirtschaftlichen Loyalität gegenüber seinen Fachkollegen wie auch gegenüber den Produzenten und Verleihern verpflichtet ist, besonders was die Bekanntgabe der Einnahmen betrifft, wird um so mehr Aussicht haben, sein Milieu mitzugestalten, wenn er seinen Beruf in untadeliger Weise ausübt. Wenn er indessen nicht darum herum kommt, seiner Überzeugung widersprechende Filme vorzuführen, ist er nicht gehalten, sie über das strikte Vertragsminimum hinaus zu fördern.

7. Der Kongreß lädt die Besitzer von vornehmlich unter Renditen-Gesichtspunkten geführten Kinos und die Verantwortlichen der kulturell oder von religiösen Gesichtspunkten aus programmierenden Kinoleiter ein, sich gegenseitig Achtung entgegenzubringen. Er empfiehlt die strenge Beobachtung der offiziellen Vorschriften, ganz besonders, was die Zulassung Jugendlicher betrifft. Im Falle eines Filmprogramms, das legalerweise allen offensteht, aber durch das Katholische Filmbüro als nur für Erwachsene geeignet eingestuft wurde, ist es gegeben, das Familienpublikum davon in Kenntnis zu setzen. Der Kongreß möchte, daß der Kinoleiter auf einer untadeligen Haltung des Personals und des Publikums besteht.

8. Der Kongreß ist der Auffassung, daß man die Unterhaltung nicht von der Bildung und der menschlich-geistigen Förderung des Publikums trennen kann, da diese Elemente in einer wirklichen Unterhaltung enthalten sind. Er hält es darüber hinaus für notwendig, dem christlichen Publikum auf systematische Weise Filmkultur zu vermitteln, um ihm seinen Einfluß und seine Verantwortung zum Bewußtsein zu bringen. Um unangebrachte Aktionen zu vermeiden, lädt der Kongreß die christlichen Filmbesucher ein, mit dem Kinobesitzer zusammenzuarbeiten, indem sie ihre Wünsche für wertvolle Filme äußern und

ihre Auffassungen manifestieren, ganz besonders, wenn es sich um begrüßenswerte Filme handelt. Auch sollen sie die Einstufungen der kirchlichen Filmstelle hochhalten.

9. Der Kongreß insistiert auf der Pflicht und dem Recht der Kirche, sich für das Kinowesen zu interessieren, welches auf der einen Seite eine bedeutende Rolle spielt in der Meinungsbildung und in der Verkündigung, und andererseits eine wichtige Berufsgruppe umfaßt, die ihr nicht gleichgültig sein kann. Die Tätigkeit der Kirche darf sich nicht darin erschöpfen, den Kinobesitzern die moralischen Forderungen bekanntzumachen. Sie muß ihnen wirksam helfen, das geistig-kulturelle Niveau zu heben, um so das neue, in Zukunft zu erwartende Publikum zufriedenzustellen. Die allgemeine Seelsorge und die spezialisierten nationalen Filmstellen müssen zu diesem Zwecke einträchtig zusammenarbeiten.

10. Es ist von Bedeutung, daß die nationalen Filmstellen einen freundschaftlichen und menschlichen Kontakt mit den Kinobesitzern pflegen.

11. Die Förderung, die das katholische Publikum dem wertvollen Film angedeihen lassen kann, wird der beste Anstoß für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den nationalen Filmstellen und dem Kinogewerbe sein. Um diese Förderung des Films erfolgreich zu gestalten, werden die Filmstellen eingeladen, einen besonderen Service einzurichten, der sich wirksam auch um die diözesanen und lokalen Verhältnisse kümmern kann. Das besondere Sekretariat des Internationalen Katholischen Filmbüros soll diesen Stellen für ihre Werbeaktionen ein Maximum an Informationen und konkreten Ratschlägen zukommen lassen.

12. Der Kongreß wünscht, daß die Filmstellen immer mehr mit den Kinoleitern zusammenarbeiten, indem sie mit ihnen besondere Veranstaltungen organisieren und ihnen wertvolle Filme vorschlagen, die ohne eine besondere Hilfe kaum ins Programm aufgenommen würden.

13. Im Bewußtsein der wertvollen Unterstützung, welche ihnen in diesem Sektor die katholische Presse, im besonderen auf regionaler und lokaler Ebene (sowie gegebenenfalls Radio und Fernsehen), bringen kann, sollen die Filmstellen sich dieser Mittel bedienen, um die Förderung der guten Filme zu intensivieren und dem Kinobesitzer in seinen gerechten Ansprüchen zu helfen.

14. In der Verteidigung der Rechte des Kinogewerbes soll die Tätigkeit der Filmstellen, eher denn in einer Stellungnahme bei konkreten Auseinandersetzungen, in der geeigneten Geltendmachung der Prinzipien bestehen.

15. Zusammenschlüsse von Kinobesitzern, welche die Berufsethik, die Spiritualität, den Geist gegenseitiger Hilfe und Freundschaft fördern, sind zu unterstützen.

16. Es ist zu bemerken, daß die Hilfe, welche die Kirche den Vereinigungen katholischer Kinobesitzer gibt, keineswegs der ebenfalls empfohlenen Förderung der Pfarreikinos und religiöser Institutionen entgegensteht. Die Tätigkeit der letzteren soll sich unter Ausschluß allen Gewinnstrebens nach den beson-

dern Regeln einer ethischen Auswahl gestalten. Das Konzilsdekret beansprucht für die Kirche in diesem Sektor ein Grundrecht, die verschiedenen Kommunikationsmittel zu besitzen und zu gebrauchen, in dem Maße, als sie notwendig oder nützlich sind für die christliche Erziehung (Art. 3, ibd., p. 146). Schließlich wird die ganze Filmwirtschaft auf lange Sicht aus dieser Anstrengung der Kirche, die jungen Zuschauer zu erziehen und sie daran zu gewöhnen, Filme mit wirklichem geistig-moralischen Niveau zu schätzen, Nutzen ziehen (Brief des Heiligen Stuhles an den Kongreß). Der Zusammenschluß von Kinos zu Programmgemeinschaften, in der Weise, wie sie durch die Enzykliken angeraten werden, kann je nach zeitlichen und örtlichen Umständen verschiedene Formen annehmen.

17. Im Blick auf die soziale Bedeutung der Ausbreitung des Kinos in den Entwicklungsländern, in denen die audio-visuellen Kommunikationsmittel einen besonders wirksamen Einfluß ausüben, und im Blick auf die ganz außergewöhnliche Verantwortung des Kinogewerbes für ein gleichzeitig verwundbares und lernbegieriges Publikum, wünscht der Kongreß die Förderung und Entfaltung jeder Art von Filmverbreitung, die den Bedürfnissen und den besonderen Bedingungen dieses Publikums entsprechen.

18. Die Teilnehmer bringen ihre besondere Dankbarkeit für die Botschaft des Heiligen Vaters zum Ausdruck und machen sich seinen Wunsch zu eigen, daß der gegenwärtige Kongreß, indem er einen besonderen Kontakt der für die nationalen Filmstellen Verantwortlichen mit den Vertretern der Filmwirtschaft ermöglichte, einen neuen Ausgangspunkt darstelle für eine fruchtbare und wohltuende Zusammenarbeit im Rahmen des Internationalen Katholischen Filmbüros.

Berlin 64

Berlin wartete in diesem Jahr mit einer nicht zu bewältigenden Fülle von Filmen auf. Neben dem Festspielprogramm gab es eine von zwei Journalistenvereinigungen organisierte «Woche der Kritik», im Kino unter dem Festspielhaus die schon traditionelle Retrospektive, die Pola Negri, Paul Leni und Louis Lumière gewidmet war, und schließlich in einer Vielzahl von Theatern eine höchst umfangreiche Trade-Show. Der Quantität entsprach leider nicht die Qualität des Gebotenen. Wer gute, wenn auch schon zum Teil auf anderen Festivals gezeigte Filme sehen wollte, war auf die «Woche der Kritik» angewiesen. Privatinitiative überflügelte mühelos das offizielle Programm! Innerhalb des Festivals gab es nach einem bemerkenswerten Beginn mit Japans **«Kanojo to Kare» (Sie und Er)** nur noch zwei oder drei Filme, die festspielreif waren. Die meisten anderen erwiesen sich als durchschnittliche Konsumware, bestenfalls im Kinoalltag zu tolerieren, nicht aber auf einer internationalen Repräsentationsschau des Films.